



Inhalt

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Zahlung der Bonuszuweisung	89
Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung über die Besoldung landeskirchlicher Pfarrer und Pfarrerrinnen mit herausgehobenen Funktionen	91
Bekanntmachungen	
Ratifikation und Inkrafttreten des Evangelischen Kirchenvertrags Baden-Württemberg	92
Anerkennung der Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts	92
MERKBLATT – Spezielle Dienstanweisungen für Kantorinnen und Kantoren auf A- und B-Stellen ab 2008	92
Stellenausschreibungen	95
Dienstnachrichten	100
Berichtigungen	100

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Zahlung der Bonuszuweisung

Vom 13. März 2008

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund § 9 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 182) folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Kirchengemeinden und Kirchenbezirke (Antragstellende) erhalten für die Umsetzung von Fundraising-Konzepten, die zur Einnahme zusätzlicher Haushaltsmittel beitragen, im Rahmen der nach § 3 Nr. 5 FAG zur Verfügung stehenden Zuweisungsmittel eine einmalige Bonuszuweisung nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung.
- (2) Berücksichtigungsfähig sind Konzepte, die dem Bereich Fundraising zuzuordnen sind und die eine nachhaltige, mindestens auf drei Jahre ausgelegte Fundraising-Konzeption erkennen lassen.
- (3) Bloße Optimierungen der Einnahmesituation der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke durch wirtschaftliches Handeln sind nicht berücksichtigungsfähig.
- (4) Die nach § 3 Nr. 5 FAG für den jeweiligen Haushaltszeitraum zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vergabe- und Genehmigungsgrundsätze als Bonuszuweisung an die Antragstellenden ausgezahlt.

§ 2

Fundraising-Konzepte

- (1) Fundraising-Konzepte im Sinne dieser Rechtsverordnung sind mindestens auf drei Jahre ausgelegte und dokumentierte Planungen, denen ein Vorgehenskonzept zu Grunde liegt und die folgende Voraussetzungen erfüllen:
1. Nachhaltiger Beitrag zur alternativen Finanzierung der Gemeindearbeit;
 2. Gewinnung und Kontakt zu Spendenden;
 3. begründete Auswahl verschiedener Fundraising-Maßnahmen, die im Rahmen des Fundraising-Konzeptes in einem Zeitraum von mindestens drei Jahren durchgeführt werden sollen und die das nachhaltige Interesse der Antragstellenden an der dauerhaften Etablierung des Fundraising deutlich werden lassen; Voraussetzung ist die Durchführung von zwei unterschiedlichen Fundraising-Maßnahmen pro Jahr;
 4. Planung der für das Fundraising notwendigen Ressourcen sowie der zu erwartenden Einnahmen für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren;
 5. klare Zuordnung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für das Fundraising-Konzept und seine Umsetzung;
 6. Darstellung des Beitrags des Fundraising-Konzeptes innerhalb des Gemeindeaufbaus;
 7. Angaben über ein eventuell gleichzeitig durchzuführendes Haushaltssicherungskonzept, wobei die Einbindung des Fundraising-Konzeptes in das Haushaltssicherungskonzept deutlich wird.

(2) Einzelne Fundraising-Maßnahmen innerhalb eines ausgewogenen Fundraising-Konzeptes sind beispielsweise:

1. Spendenbriefe;
2. Werben um Anlassspenden;
3. Aktionen, z. B. Bazare, Flohmärkte, Tombolas, Verlosungen, Versteigerungen;
4. Sponsoring-Vereinbarungen oder andere Kooperationen mit Unternehmen;
5. Errichtung von Fördervereinen;
6. Errichtung von Stiftungen.

(3) Zuweisungsfähig sind Fundraising-Konzepte, deren Ertrag Aufgaben der allgemeinen Gemeindegemeinschaft zugute kommt, insbesondere aus den Bereichen:

1. Kinder- und Jugendarbeit;
2. Seniorenarbeit;
3. Kirchenmusik;
4. Materialien für gemeindliche Aktivitäten;
5. Mission und Ökumene;
6. Förderung kirchlicher Kreise und Gruppen.

(4) Zuweisungsfähig sind auch Fundraising-Konzepte aus den Bereichen Kirchenkunst, Kirchenbau, Orgelbau und Glockenwesen, wenn dadurch ein Beitrag zur dauerhaften Etablierung des Fundraising geleistet wird.

(5) Fundraising-Konzepte, die sich auf die Finanzierung von Personalstellen richten, sind nicht berücksichtigungsfähig, wenn diese künftige Haushalte belasten.

§ 3 Antragstellung

(1) Der vollständige Antrag auf Zuteilung einer Bonuszuweisung muss bis spätestens 1. Juli beim Evangelischen Oberkirchenrat auf dem Dienstweg eingegangen sein (Eingangsstempel). Das Vergabegeschäft beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

(2) Der Antrag kann nur berücksichtigt werden, wenn die Buchung der erzielten Einnahmen vom zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt bzw. Kirchengemeindeamt bestätigt ist. Es müssen mindestens die Einnahmen aus den zwölf Monaten vor Ende des Vergabegeschäftes nachgewiesen werden.

(3) Kirchengemeinden können auch für ihre Pfarrgemeinden Anträge auf Bonuszuweisung einreichen.

§ 4 Vergabekriterien

Eine Bonuszuweisung kann gewährt werden, wenn die nachfolgenden Kriterien erfüllt sind:

1. Nachweis der erfolgreichen Durchführung der geplanten Fundraising-Maßnahmen aus dem eingereichten Fundraising-Konzept innerhalb des ersten Vergabegeschäftes.
2. Einmaligkeit des Fundraising-Konzeptes, d. h. es darf nicht bereits ein identisches Konzept seitens der einreichenden Stelle vorgelegt worden sein. Zulässig ist jedoch die Vorlage eines deutlich weiterentwickelten und verbesserten Fundraising-Konzeptes im Rahmen der Fortschreibung eines bereits eingereichten Fundraising-Konzeptes.
3. Anträge auf Bonuszuweisung sind mit einer aussagekräftigen Dokumentation zu versehen. Diese soll enthalten:
 - a) Darstellung des Fundraising-Konzeptes mit der zu Grunde liegenden Idee und den angestrebten Zielen;
 - b) Darstellung der organisatorischen Verankerung des Fundraising; Begründung der ausgewählten Maßnahmen, ggf. mit Beitrag zum Gemeindeaufbau;
 - c) einen Drei-Jahresplan für die Durchführung der Maßnahmen (mit Bedarfs-, Ressourcen- und Einnahmenplanung);
 - d) Darstellung der bereits durchgeführten Maßnahmen;
 - e) Darstellung der Spenderansprache und des Spenderdankes;
 - f) Auswertung der Ergebnisse und Erfahrungen.
4. Ein zweiter Antrag auf Bonuszuweisung kann frühestens drei Jahre nach einer zuvor erfolgreichen Antragstellung gestellt werden.

§ 5 Mittelvergabe

(1) Der für den Haushaltszeitraum zur Verfügung stehende Gesamtbetrag wird zu zwei gleichen Hälften auf die jeweiligen Haushaltsjahre aufgeteilt. Die Auszahlung der Bonuszuweisung an die Antragstellenden erfolgt jährlich.

(2) Die Bonuszuweisung beträgt maximal das Dreifache der im ersten Vergabegeschäft bereits erzielten und nachgewiesenen Einnahmen, jedoch im Einzelfall maximal 25.000,- €. Voraussetzung ist eine Mindesteinnahme aus den in den zurückliegenden zwölf Monaten durchgeführten Fundraising-Maßnahmen in Höhe von 5.000,- €. Dies gilt nicht für Gemeinden bis 1.000 Gemeindeglieder.

(3) Soweit das Dreifache der im ersten Jahr bereits erzielten Einnahmen den Betrag von 20.000,- € übersteigt, wird ein Höchstbetrag von 20.000,- € gewährt. Dieser kann auf maximal 25.000,- € aufgestockt werden, wenn das Fundraising-Konzept eine klare Einbindung in ein Gemeindeaufbaukonzept erkennen lässt.

(4) Die Bonuszuweisung wird gemäß § 9 Abs. 1 FAG in drei Jahresraten ausbezahlt. Voraussetzung der Auszahlung der zweiten und dritten Rate ist jeweils ein kurzer Bericht über die weitere Umsetzung des Fundraising-Konzeptes, aufgrund dessen die Bonuszuweisung gewährt wurde. Dieser muss zusammen mit der Buchungsbestätigung des zuständigen Verwaltungs- und Serviceamtes bzw. Kirchengemeindeamtes über die Höhe der erzielten Einnahmen bis spätestens 1. Juli beim Evangelischen Oberkirchenrat auf dem Dienstweg eingegangen sein (Eingangsstempel).

(5) Beim Nachweis der Einnahmen bereits durchgeführter Fundraising-Maßnahmen sind entstandene Regiekosten und Kosten für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Antragstellung anzugeben. Sie werden bei den nachgewiesenen Einnahmen in Abzug gebracht.

(6) Kollekten und Zuschüsse aus kirchlichen Haushalten sind nicht als Einnahmen berücksichtigungsfähig.

(7) Die Mittelvergabe erfolgt vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und kann im Hinblick auf die Gesamtzahl aller eingereichten und zuweisungsfähigen Anträge anteilig gekürzt werden.

§ 6 Vergabeausschuss

(1) Über die Zuteilung der Bonuszuweisung entscheidet ein Vergabeausschuss.

(2) Der Vergabeausschuss setzt sich zusammen aus dem/der Landeskirchlichen Beauftragten für Fundraising und Sponsoring (Vorsitz) sowie einem Mitarbeitenden aus der Abteilung Gemeindefinanzen und einem Mitarbeitenden aus einem theologischen Referat des Evangelischen Oberkirchenrates.

§ 7 Rückzahlungsverpflichtung

Wurden im Rahmen der Antragstellung unrichtige Angaben gemacht, sind die empfangenen Bonusmittel auf Anforderung des Evangelischen Oberkirchenrates zurückzuzahlen.

§ 8 Übergangsbestimmungen

Abweichend von § 3 erstreckt sich der erste Vergabezeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 1. Juli 2009.

§ 9

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten tritt die Rechtsverordnung vom 15. September 2005^{*)} außer Kraft.

Karlsruhe, den 13. März 2008

Der Landeskirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

(Landesbischof)

Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung über die Besoldung landeskirchlicher Pfarrer und Pfarrerinnen mit herausgehobenen Funktionen

Vom 11. Juli 2007

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 4 Abs. 3 des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert am 27. April 2007 (GVBl. S. 69), folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Änderung der Verordnung über die Besoldung landeskirchlicher Pfarrer und Pfarrerinnen mit herausgehobenen Funktionen

Die Verordnung über die Besoldung landeskirchlicher Pfarrer und Pfarrerinnen mit herausgehobenen Funktionen vom 26. August 1993 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert mit Rechtsverordnung vom 21. September 2006 (GVBl. S. 225), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird folgender Text eingefügt:

„1. Leiter/Leiterin der Abteilung Diakonie im Evangelischen Oberkirchenrat,“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Karlsruhe, den 11. Juli 2007

Der Landeskirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

(Landesbischof)

*) GVBl. S. 153

Bekanntmachungen

OKR 10.04.2008 **Ratifikation und Inkrafttreten**
AZ: 14/11 **des Evangelischen Kirchen-**
vertrags Baden-Württemberg

Aufgrund von Artikel 2 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes zum Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 174) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sowie das dazugehörige Schlussprotokoll ratifiziert worden sind. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 9. April 2008 in Stuttgart stattgefunden. Der Vertrag und das Schlussprotokoll sind demnach gemäß Artikel 31 S. 4 des Evangelischen Kirchenvertrags Baden-Württemberg am 10. April 2008 in Kraft getreten.

OKR 04.04.2008 **Anerkennung der Rechtsstellung**
AZ: 14/13 **als Körperschaft des öffentlichen**
Rechts

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 10. März 2008 folgende Körperschaften gemäß §§ 24 Abs. 1, 24 a Kirchensteuergesetz als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt:

1. Evangelischer Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz, mit Wirkung zum 1. April 2008;
2. Evangelische Kirche in Heidelberg (Bezirksgemeinde), rückwirkend zum 1. Januar 2008;
3. Evangelische Kirche in Mannheim (Bezirksgemeinde), rückwirkend zum 1. Januar 2008;
4. Evangelischer Kirchenbezirk Freiburg-Stadt, rückwirkend zum 1. Januar 2007;
5. Evangelischer Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald, rückwirkend zum 1. Januar 2007.

OKR 07.04.2008 **MERKBLATT – Spezielle Dienst-**
AZ: 23/41 **anweisungen für Kantorinnen**
und Kantoren auf A- und B-
Stellen ab 2008

1. Neue rechtliche Situation:

Durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Dezember 2007 wird ab dem Jahr 2008 für Kantorinnen und Kantoren auf A- und B-Stellen eine veränderte Form der Dienstanweisung eingeführt.

Die Arbeitsrechtsregelung zur Ermittlung der durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern (AR-AzKimu) hat im betreffenden Abschnitt den folgenden neu gefassten Wortlaut erhalten:

„§ 1 **Durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit /** **spezielle Dienstanweisung**

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit wird dadurch ermittelt, dass die Summen der regelmäßig bzw. erfahrungsgemäß in einem Kalenderjahr anfallenden Dienste mit den in §§ 3, 4, 5 Absatz 1, 6 und 7 festgelegten Arbeitszeiten vervielfältigt werden und die Jahresarbeitszeit durch die Zahl 52 geteilt wird. Die Dienste, die auf den zustehenden Urlaub oder die dienstfreien Samstage und Sonntage nach § 2 Abs. 2 der Arbeitsrechtsregelung für den Dienst an Sonn- und Feiertagen vom 5. Mai 1980 in der jeweils geltenden Fassung entfallen, sind anzurechnen. Die auf dieser Grundlage erstellte Arbeitszeitberechnung ist die **spezielle Dienstanweisung** für die Kirchenmusikerin bzw. den Kirchenmusiker, aus der sich die wahrzunehmenden Dienste ergeben.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird die Wochenarbeitszeit von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf A- oder B-Stellen aufgrund des landeskirchlichen Stellenbedarfsplanes bei Abschluss des Arbeitsvertrages festgelegt. Die zuständige Landeskantorin bzw. der zuständige Landeskantor stellt anhand der in §§ 3 bis 7 genannten Zeitansätze die Auslastung der Stelle fest und ermittelt bei Stellen mit mehreren Kostenträgern die Finanzierungsanteile. Auf der Grundlage dieser Berechnung wird im Einvernehmen mit der Landeskantorin bzw. dem Landeskantor eine **spezielle Dienstanweisung** erlassen.“

2. Gründe für die Änderung

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Änderung auf der Basis einer entsprechenden Empfehlung der Landeskantoren beschlossen.

Das bisherige Verfahren, für Kantorinnen und Kantoren auf A- und B-Stellen einen „Beschäftigungsnachweis“ zu erstellen, der durch Unterschrift aller Beteiligten in Kraft gesetzt wurde, hat de facto dazu geführt, dass diese Berechnung als spezielle Dienstanweisung verstanden wurde, mit der geklärt wurde, was die genauen Dienstobliegenheiten der Kantorin / des Kantors sind. Es bestanden Zweifel, ob dies Verfahren sinnvoll ist; in manchen Fällen hätte es einer arbeitsgerichtlichen Überprüfung vermutlich nicht standgehalten.

Folgende Nachteile des bisherigen Verfahrens wurden insbesondere gesehen:

- Zu große Komplexität der Arbeitszeitberechnung für A- oder B-Kantorenstellen bei zugleich sehr geringer Flexibilität in der Ausgestaltung, da aufgrund von Haushalts- und Stellenplänen die Finanzierungsanteile an Kantorenstellen ohnehin vorab festliegen.

- In den häufigen Fällen, in denen Kantorinnen und Kantoren, die eine große und „florierende“ kirchenmusikalische Arbeit aufgebaut haben, aufgrund eigener Entscheidung ihren Stellenumfang überschreiten, darf eine juristisch bindende Dienst-anweisung dennoch keine Beauftragung oberhalb von 100 % vornehmen; die zugleich als Dienst-anweisung verstandene Arbeitszeitberechnung durfte demnach hier nicht die Realität abbilden.
- Grundsätzlich entstand der Eindruck, dass eine zu minutiöse Art der Dienst-anweisung der Wirksamkeit hauptberuflicher Kantorinnen und Kantoren nicht entspricht. Durch die Einrichtung und den Erhalt einer Kantorenstelle werden nicht in erster Linie musikalische Dienstleistungen für die Pfarrgemeinden eingekauft und organisiert, vielmehr setzt die Kirche vor Ort mit Unterstützung durch die Kirchenbezirke und durch die Landeskirche einen Schwerpunkt in ihrem Verkündigungshandeln. Dieser Schwerpunkt muss – wie der pfarramtliche Dienst – von den Stelleninhabern mit dem kritischen Gegenüber von Ältestenkreisen, Kirchengemeinderäten, Bezirkskirchenräten, Dekanen und den weiteren im Verkündigungsdienst tätigen Personen verantwortet und fortentwickelt werden. Übergemeindliche Mitfinanzierung erfolgt aufgrund der übergemeindlichen Aufgaben der Kantorin / des Kantors, aber auch aufgrund der übergemeindlichen Ausstrahlung der Kirchenmusik; diese lässt sich ebenfalls nur schwer quantifizieren.

3. Auswirkungen

- Der Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission führt zur Notwendigkeit, eine spezielle Dienst-anweisung für eine Kantorenstelle separat und in sinnvoller Kürze im Sinne einer Aufgabenbeschreibung zu formulieren. Diese Aufgabenbeschreibung ist künftig die verabredete Basis der Dienstausbübung, nicht die Ableistung einer möglichst genauen Anzahl von Diensten.
- Darüber hinaus sind nach wie vor ohnehin die „Richtlinien für Kirchenmusik“ vom 22. Januar 2008 (Rechtssammlung 460.130), die „Allgemeine Dienst-anweisung für hauptberufliche Kirchenmusiker“ vom 6. Dezember 1988 (Rechtssammlung 460.200) sowie ggf. die „Allgemeine Dienst-anweisung für Bezirkskantoren“ vom 6. Dezember 1988 (Rechtssammlung 460.400) in den jeweils geltenden Fassungen für die Dienstausbübung der Kantorinnen und Kantoren maßgeblich.
- Der Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission setzt die in der AR-AzKimu genannten Zeitansätze und das dort genannte Berechnungsschema nicht außer Kraft:
 - Nach wie vor können sowohl Dienstnehmer wie auch Dienstgeber auf der genauen Einhaltung der Wochenarbeitszeit bestehen.

- Nach wie vor gilt das in der AR-AzKimu vorgesehene Pauschalierungsverfahren für die Zeitansätze der Einzeldienste: Auch wenn die tatsächliche Arbeitszeit von den pauschalen Zeitanätzen abweichen kann, begründet dies keine Ansprüche des Stelleninhabers auf Freizeitausgleich bzw. des Dienstgebers auf Mehrarbeit. Relevant ist lediglich die Zahl der vorgesehenen Dienste.
- Der Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission verändert aber die Bedeutung des „Beschäftigungsnachweises“ auf A- und B-Stellen: Er ist künftig Teil des Beratungsvorganges des Landeskantors bei der Besetzung einer Stelle und bei der Bestimmung von Finanzierungsanteilen. Die Neuaufstellung kann erfolgen, wenn dies, z. B. bei Änderungen der Arbeitsschwerpunkte, erforderlich oder von den Beteiligten gewünscht wird.

4. Hinweise zum Verfahren

1. In allen Fällen künftiger Stellenbesetzungen sowie bei Veränderungen von Stellenstrukturen oder Arbeitsschwerpunkten gilt folgendes Verfahren:

Der zuständige Landeskantor ermittelt aufgrund der Angaben und Wünsche der zuständigen Gremien – bei laufenden Anstellungsverhältnissen in Abstimmung mit dem Stelleninhaber / der Stelleninhaberin – die Auslastung der Stelle sowie die Finanzierungsanteile. Sofern die Auslastung der Stelle oder die Finanzierungsanteile erheblich von dem durch Stellen- und Haushaltsplänen vorgegebenen Rahmen abweicht, weist der Landeskantor auf Änderungsbedarf hin. Diese Berechnung wird zu den Akten genommen.

Der Ausschreibungstext, der zwischen dem beratenden Landeskantor und dem Anstellungsträger abgestimmt wird, wird auf der Basis dieser Berechnung erstellt.

Nach Stellenantritt wird – in Abstimmung mit dem neuen Stelleninhaber – eine spezielle Dienst-anweisung erstellt, die eine Beschreibung der Aufgabenfelder vornimmt. Auch hierbei ist darauf zu achten, dass sich keine gravierende Abweichung von der zu den Akten genommenen Arbeitszeitberechnung ergibt. Quantifizierungen von Diensten sollen jedoch auf ein sinnvolles Maß beschränkt bleiben. Eine Musterdienst-anweisung ist als Anlage beigefügt.

Die spezielle Dienst-anweisung kann jederzeit – im Einvernehmen mit dem Landeskantor – verändert werden. Sofern es Unstimmigkeiten über die genaue zu leistende Anzahl von Diensten gibt, ist die zu den Akten genommene Berechnung maßgeblich. Diese Berechnung wird vom Landeskantor aktualisiert, soweit erforderlich oder wenn einer der an der Stelle Beteiligten es verlangt.

2. Für die laufenden Beschäftigungsverhältnisse von Kantoren gilt folgendes Verfahren:

Dort, wo ein von allen Beteiligten unterschriebener Beschäftigungsnachweis als Dienstanweisung in Kraft ist, braucht zunächst nichts zu geschehen.

Sollte einer der Beteiligten Änderungen verlangen, wird analog zur Neubesetzung (siehe 1.) verfahren: Der Landeskantor erstellt eine aktualisierte Berechnung; es wird eine spezielle Dienstanweisung nach neuem Muster erstellt.

Dort, wo Beschäftigungsnachweise als Dienstanweisungen in Kraft sind, die einen zu hohen Beschäftigungsgrad ausweisen, empfehlen wir den Anstellungsträgern, in nächster Zeit eine Dienstanweisung nach neuem Muster zu erstellen. Da das Einvernehmen mit dem zuständigen Landeskantor herzustellen ist, ist er der Ansprechpartner für das Verfahren.

Evang. Oberkirchenrat Für die Landeskantoren:
KMD Kord Michaelis
Landeskantorat Pforzheim

Anlage: Muster-Dienstanweisung

Muster

Dienstanweisung für den/die Kirchenmusiker(in) der Kirchen-/Pfarrgemeinde und Bezirkskantor(in) des Evang. Kirchenbezirks

Der Bezirkskirchenrat des Evang. Kirchenbezirks und der Kirchengemeinderat der Evang. Kirchengemeinde erlassen im Einvernehmen mit den betroffenen Ältestenkreisen sowie mit dem zuständigen Landeskantor für den/die Kirchenmusiker(in) die folgende spezielle Dienstanweisung.

Diese gilt in Ergänzung zu den „Richtlinien für Kirchenmusik“ (Rechtssammlung 460.130) sowie der „Allgemeine Dienstanweisung für hauptberufliche Kirchenmusiker“ (Rechtssammlung 460.200)

sowie der „Allgemeine Dienstanweisung für Bezirkskantoren“ (Rechtssammlung 460.400)

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Die Kantorenstelle ist durch Kirchenbezirk und Kirchengemeinde anteilig finanziert. Aus der vom zuständigen Landeskantor im Einvernehmen mit den Anstellungsgremien vorgelegten Stellenbeschreibung („Beschäftigungsnachweis“) ergibt sich ein bezirklicher Stellenanteil von % und ein gemeindlicher Stellenanteil von %.

§ 2

Für den Dienst an derkirche werden dem Kirchenmusiker / der Kirchenmusikerin insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:

(z. B.):

- Kirchenmusikalische Mitwirkung und Verantwortung bei den Gottesdiensten (darunter ca. Kasualien) in derkirche,
- Verantwortung für den Dienstplan des Organistendienstes bei den weiteren Kasualien in derkirche,
- Gesamtverantwortung für die Kirchenmusik in derkirche; hierzu gehört auch die Planung und Durchführung von ca. Konzerten pro Jahr sowie die hinzugehörige Verwaltungsarbeit in Zusammenarbeit mit den vorhandenen Sekretariatskräften,
- Leitung und Durchführung der Kantoreiarbeit sowie einer gegliederten Kinder- und Jugendchorarbeit (ca. Gruppen),
- Förderung des Gemeindesingens, insbesondere auch musikalische Mitwirkung in der Konfirmanden- und Seniorenarbeit,
- Überwachung und Inventarisierung der Instrumente und Bücher sowie des Notenmaterials,
- Teilnahme an den Mitarbeiterbesprechungen der Pfarrgemeinde.

§ 3

Für den übergemeindlichen Dienst werden dem Kirchenmusiker / der Kirchenmusikerin insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:

(z. B.):

- Die im Bezirkskantorat üblicherweise anfallenden Verwaltungsaufgaben,
- Kirchenmusik mit Ausstrahlung in den Kirchenbezirk an derkirche,
- bis zu mal jährlich Organistendienste / Begleitung von Kirchenmusiker(innen) auf C-Stellen in Gemeinden des Kirchenbezirks; hierfür wird der Kirchenmusiker vom Organistendienst in derkirche freigestellt,
- Erteilung von Orgelunterricht (ca. Orgelschüler pro Schulwoche); die Gemeinde stellt ihre Instrumente hierfür kostenlos zur Verfügung,
- Planung und Durchführung von Fortbildungsangeboten,
- Leitung/Mitwirkung der regionalen Ausbildungsangebote zur D- und C-Prüfung,
- Kontakt zur Bezirksbläserarbeit,

- Durchführung von Konferenzen, Teilnahme an den Konventen, Kontakt zum Pfarrkonvent,
- Mitwirkung in der landeskirchlichen C-Ausbildung im Haus der Kirchenmusik Schloss Beuggen.

....., den

Bezirkskirchenrat des Evang. Kirchenbezirks	Kirchengemeinderat der Evang. Kirchengemeinde
.....
(Vorsitzende/r)	(Siegel) (Vorsitzende/r)
.....
(Weiteres Mitglied des Bezirkskirchenrats)	(Weiteres Mitglied des Kirchengemeinderats)

Zur Kenntnis genommen:

.....
(Kirchenmusiker/in)

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 709 erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Büsingens/Gailingen (Kirchenbezirk Konstanz)

Die Pfarrstelle für den Pfarrdienst in den evangelischen Kirchengemeinden Büsingen und Gailingen ist mit Wirkung ab 1. Dezember 2008 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen; der bisherige Pfarrstelleninhaber tritt in den Ruhestand.

Dienstsitz ist Büsingen.

Wir suchen eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarr Ehepaar für die beiden Gemeinden Büsingen und Gailingen, beide am schönen Hochrhein in und an der schweizer Grenze gelegen, nahe Schaffhausen (CH).

Wir suchen eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarr Ehepaar, die/der/das das Wort Gottes authentisch und gegenwartsnah verkündet, sozusagen „zum Anfassen für Jung und Alt“.

Wir suchen eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarr Ehepaar, die/der/das Lust und Freude daran hat, ein Pfarramt mit vielen Besonderheiten und einem großen Spektrum an Aufgabenstellungen zu übernehmen, getragen von den beiden Gemeinden und tatkräftig unterstützt von sehr aktiven Kirchengemeinderäten.

Wir suchen eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarr Ehepaar, die/der/das in einem Pfarrhaus leben möchte, das von der Lage her seinesgleichen sucht, gelegen direkt am schönen Rhein in Büsingen, der deutschen Exklave in der Schweiz.

Die Infrastruktur in beiden ländlich geprägten Gemeinden bietet alles zur Befriedigung der normalen Grundbedürfnisse, Einkaufsmöglichkeiten, Schulen, Schwimmbad, relativ gute Verkehrsanbindung und einen sehr hohen Freizeitwert, gerade auch durch die Nähe zu Schaffhausen und zu der Weltstadt Zürich mit den jeweiligen kulturellen Angeboten.

Beide Gemeinden, Büsingen mit ca. 500 und Gailingen mit ca. 530 Gemeindegliedern, sind zwar noch offiziell getrennt, sollen aber demnächst in den administrativen Angelegenheiten zusammen gelegt werden, ohne ihre speziellen Besonderheiten aufzugeben. Die Zusammenarbeit der Kirchengemeinderäte klappt schon jetzt hervorragend.

Die Besonderheiten der Gemeinde Büsingen

Die politische Gemeinde Büsingen (www.buesingen.de) ist eine deutsche Gemeinde, die von schweizer Gebiet komplett umgeben ist, also eine Exklave/Enklave, die politisch von Deutschland verwaltet wird, aber zum schweizer Wirtschaftsgebiet gehört. Besonderheiten wie je eine schweizer und eine deutsche Telefonzelle, zwei Postleitzahlen, zwei nationale Vorwahlen, ein eigenes Autokennzeichen und zwei Währungen sind äußerer Ausdruck dieser Zwitterstellung.

Neben der mitten im Dorf stehenden Dorfkirche, der Kreuzkirche, gibt es in Büsingen die weithin sehr bekannte Bergkirche St. Michael, eine über 1000 Jahre alte romanische Kirche, ein Wahrzeichen, ein bemerkenswertes Kulturgut und die „Gute Stube“ Büsingens. Die Organisation und Verwaltung liegt ausschließlich in den Händen des Vereins „Freunde der Bergkirche zu Büsingen e. V.“ (www.bergkirche-buesingen.de). Der Pfarrer ist kraft Amtes Vorstandsmitglied dieses Vereins. Viele Hochzeiten und Veranstaltungen beleben das Bergkirchen-Areal mit seinem einmaligen Ambiente. Die weit über die Grenzen Büsingens hinaus bekannten und schon seit 15 Jahren jeweils Ende August stattfindenden „Kammermusiktage Bergkirche Büsingen“ machen die Bergkirche alljährlich zu einem Wallfahrtsort für Kammermusik-Begeisterte (www.kammermusiktage.de).

Büsingen zeichnet sich aus durch ein fruchtbares Nebeneinander verschiedener evangelischer Gemeinden, unserer landeskirchlichen Gemeinde, der EMK und der „Gemeinde des Nazareners“. Ebenso besteht ein sehr guter Kontakt

zur politischen Gemeinde. Durch die erleichterte Zugangsmöglichkeit in die Schweiz ist die Kirchengemeinde in den letzten Jahren leider etwas im Schrumpfen begriffen.

Die Aktivitäten in der Kirchengemeinde sind reichhaltig: besondere Gottesdienste, Musik und Literatur, Familiengottesdienste, Gottesdienste in der Bergkirche, Bergkirchenfest, Konzerte, Taizé-Nacht, Flohmarkt, Seniorenarbeit, Besuchsdienst, gemeinsame Veranstaltungen mit der EMK und den Nazarenern etc.

Das geräumige Pfarrhaus (sieben Zimmer, Küche, Bad, Gästetoilette) steht in Büsingen, sehr ruhig gelegen auf einem Traum-Grundstück direkt am Rhein mit einem sehr großen Garten. Der Gemeindesaal ist dem Pfarrhaus angeschlossen, getrennt vom Wohnbereich. Das Pfarramt befindet sich derzeit im Pfarrhaus, dies kann aber bei Bedarf gerne geändert werden.

Die Besonderheiten der Gemeinde Gailingen

Die Evangelische Kirchengemeinde Gailingen befindet sich seit einigen Jahren in stetigem Wachstum, insbesondere durch den Zuzug junger Familien in einem Neubaugebiet. Früher galt sie als Diaspora.

Das Besondere an Gailingen (www.gailingen.de) sind die beiden neurologischen Reha-Kliniken, die Schmieder-Kliniken und das Jugendwerk, ebenso die Seniorenheime. Hier besteht immer ein wichtiger und dankbar angenommener Seelsorge-Bedarf.

Besondere Gottesdienste, Musik und Literatur, Clown-Gottesdienst, Puppenspiel, Familiengottesdienst, Kirchenkino etc. sind Bestandteil des gemeindlichen Lebens. Ein Kindergottesdienst-Team, ein Besuchsdienst und ein Sing- und Musizierkreis sind Ausdruck einer aktiven Gemeinde. Der alljährliche Adventsbazar, das Musikfest mit ökumenischem Gottesdienst, das von der politischen Gemeinde und den beiden Kirchen getragene Seniorenwerk runden die Aktivitäten ab.

Neben der Kirche, der Friedenskirche, deren 50-jähriges Jubiläum im letzten Jahr gefeiert wurde, steht für die Gemeindeglieder ein Veranstaltungsraum zur Verfügung, der sich in einem alten Schloss gemeinsam mit Räumen der katholischen und der politischen Gemeinde befindet.

„Arbeiten, wo andere Urlaub machen“

Wer in einer der schönsten Regionen Deutschlands eine Pfarrstelle übernehmen möchte, ist in unseren Gemeinden gerade richtig.

In der Gesamtschau erscheint zwar das Aufgabengebiet in den beiden Gemeinden sehr groß; durch den bisherigen und auch zukünftigen aktiven Einsatz der Kirchengemeinderäte beider Gemeinden wurden und werden aber die damit verbundenen Belastungen auf viele Schultern verteilt.

Die sonntäglichen Gottesdienste in beiden Gemeinden sollen auch weiterhin Eckpfeiler der Verkündigung bleiben. Eine Einbindung der Kinder und

Heranwachsenden soll durch den Religionsunterricht gewährleistet sein; das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat umfasst acht Wochenstunden, nach Möglichkeit an den örtlichen Schulen.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar, für die/den/das die Seelsorge, eine gegenwartsnahe Verkündigung und ebenso die Ansprache der Jugend und der Familien Schwerpunkt ihrer/seiner Arbeit bedeuten, die/der/das an einer Weiterentwicklung unserer bereits sehr lebendigen Gemeinden auch mit unkonventionellen Mitteln Interesse hat, der Ökumene aufgeschlossen gegenüber steht und bereit ist, flexibel, offen und integrativ mit Problemen umzugehen.

Also, bewerben Sie sich doch einfach, wagen Sie eine neue Herausforderung, es lohnt sich!

Weitere Informationen erhalten Sie beim Ev. Kirchengemeinderat Büsingen/Gailingen, bei Herrn Dr. Michael Psczolla, Büsingerstraße 1, D-78262 Gailingen, Telefon 49 (0)171 3454154, gegebenenfalls auch beim Evangelischen Dekanat Konstanz, Dekan Dieter Schunck, Telefon 07531 909561.

Neckarbischofsheim/Untergimpert (Kirchenbezirk Kraichgau)

Die Pfarrstelle für den Pfarrdienst in den evangelischen Kirchengemeinden Neckarbischofsheim (mit Helmhof) und Untergimpert ist mit Wirkung ab 1. Dezember 2008 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen; der bisherige Stelleninhaber tritt nach 17 Dienstjahren auf der Pfarrstelle in den Ruhestand.

Dienstort ist Neckarbischofsheim.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst acht Wochenstunden, gegenwärtig an den örtlichen Schulen.

Neckarbischofsheim liegt im nördlichen Kraichgau zwischen Heidelberg und Heilbronn.

Die Verkehrsanbindung ist durch die nahe gelegene A 6 sehr gut. Man erreicht die Stadtzentren von Heidelberg bzw. Heilbronn in ca. 45 bzw. 35 Minuten.

Zur Stadt Neckarbischofsheim (ca. 2.900 Einwohner) gehören die Ortsteile Helmhof und Untergimpert. Die evangelischen Kirchengemeinden Neckarbischofsheim (mit Helmhof) und Untergimpert haben zusammen ca. 1.850 Gemeindeglieder, wobei es sich bei Untergimpert um eine Diasporagemeinde handelt.

Gottesdienste finden in Neckarbischofsheim wöchentlich, in Helmhof und Untergimpert im 14-tägigen Wechsel statt. Neckarbischofsheim verfügt über eine Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule und ein Gymnasium; eine Realschule ist im Nachbarort Waibstadt.

Der evangelische Kindergarten mit vier Gruppen, darunter eine Kleinkindgruppe ab zwei Jahren, hat acht Mitarbeiterinnen. Zurzeit werden dort ca. 75 Kinder vor- und nachmittags betreut.

Pforzheim, Markuskirche

(Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt)

Die Pfarrstelle der Markuskirche der Evangelischen Kirche in Pforzheim ist seit September 2007 vakant und kann ab sofort mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Den Mitgliedern des neu gewählten Ältestenkreises ist an einer vertrauensvollen, zukunftsgerichteten Zusammenarbeit gelegen; diese wird durch die Gemeindeberatung unterstützt. Als lebendige Gemeinde sind sich die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden ihrer Verantwortung bewusst und arbeiten aktiv und engagiert mit.

Wer sind wir?

Mit ihren etwa 3.000 Gemeindegliedern ist die Markuskirche eine von 18 Pfarreien der Evangelischen Kirche in Pforzheim.

Kirche mit Gemeindezentrum und Kindergarten liegen im Norden der Stadt am südlichen Wartberghang, einer beliebten Wohngegend.

Unsere Gemeinde ist von der Alters- und Sozialstruktur her ausgewogen, offen für Neues, wagt gerne Ungewöhnliches und bewahrt auch Traditionen.

Unser umgestalteter Kindergarten (drei Gruppen) mit teiloffener Arbeit ist wesentlicher Bestandteil der Gemeinde.

Wir haben zahlreiche Gruppen und Angebote für alle Altersstufen, die von vielen motivierten Ehrenamtlichen meist selbstständig geleitet werden.

Wir feiern gerne Feste.

Die Vielfalt unserer Gemeinde spiegelt sich in den Gottesdiensten in der frisch renovierten Kirche wieder. Sie vermitteln Geborgenheit und Gemeinschaft, sind offen für alle, ganz besonders für Kinder.

„Bewahrung der Schöpfung“ und „Gerechtigkeit in der Welt“ liegen uns am Herzen.

Zum Team der Hauptamtlichen gehören gegenwärtig die Gemeinédiakonin (derzeit 100 %), Pfarramtssekretärin und Pfarramtssekretär mit jeweils abgegrenzten Arbeitsfeldern und zusammen 22 Wochenarbeitsstunden, Kirchendienerin (50 %) und Hausmeister, der jeweils zur Hälfte in der Thomas- und in der Markuskirche tätig ist.

Unser Pfarramt befindet sich im Gemeindezentrum und verfügt über alle technisch notwendigen Ausstattungen.

In unserer Gemeinde liegen eine große Grund- und Hauptschule, eines der sechs allgemeinbildenden Gymnasien unserer Stadt, sowie das Heilpädagogische Zentrum, eine Einrichtung der Caritas mit einer Grundschule für behinderte Kinder.

Alle drei Schulen feiern Gottesdienste in unserer Gemeinde.

Die Diakoniestation Pforzheim gGmbH ist in unserer Gemeinde beheimatet.

Was kommt auf uns zu?

Die Kirchengemeinde Pforzheim hat sich neue Strukturen gegeben.

Die Markuskirche bildet mit der Thomasgemeinde und der Gemeinde Eutingen die Region Nord.

Wir betrachten die Regionalisierung als spannende Aufgabe, die uns herausfordert und Chancen für die Zukunft birgt.

Die intensive Kooperation mit der Thomasgemeinde hat sich bewährt. Mit der Kirchengemeinde Eutingen muss diese weiter entwickelt werden.

Die neuen Strukturen werden sich auf die Deputate von Gemeinédiakoninnen und Gemeinédiakonen auswirken.

Ein neues Pfarrhaus, in Passivbauweise, ist neben Kirche und Gemeindezentrum im Gelände des bisherigen Pfarrgartens in Planung.

Was wünschen wir uns?

Eine Bewerberin / einen Bewerber, die/der

- uns so annimmt, wie wir sind und uns theologisch und seelsorgerlich begleitet;
- partnerschaftlich und zielorientiert mit Haupt- und Ehrenamtlichen zusammenarbeitet, auch in der Region;
- offen auf Menschen zugeht und alle Gruppen im Blick hat;
- auch mit sich selbst achtsam umgeht.

Wir freuen uns auf eine Begegnung mit Ihnen.

Zum Kennenlernen nehmen Sie bitte Kontakt auf, mit der Vorsitzenden des Ältestenkreises, Frau Jutta Elsässer (Telefon 07231 52974) oder mit Dekan Dr. Hendrik Stössel (Telefon 07231 3787100).

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

11. Juni 2008

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Lahr, Friedensgemeinde/Johannesgemeinde (Kirchenbezirk Lahr)

Die Pfarrstelle für den Pfarrdienst der Friedensgemeinde und der Johannesgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Lahr kann seit 1. Januar 2008 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 10/2007 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Hinweis auf die Internetpräsentation der beiden Gemeinden:

Weitere Informationen und viele Bilder finden Sie unter www.ev-dekanat-lahr.de – Menü: Gemeinden – Friedensgemeinde/Johannesgemeinde.

Ansprechpartner sind: die Vorsitzenden der Ältestenkreise, Herr Reinhard Scheffler (Friedensgemeinde), Telefon 07821 980489, Frau Regina Lorenz-Fischer (Johannesgemeinde), Telefon 07821 990650 sowie Dekan Dr. Matthias Kreplin, Telefon 07821 22054 oder unter www.ev-dekanat-lahr.de.

Wilhelmsfeld (Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach)

Die Pfarrstelle Wilhelmsfeld kann seit 1. März 2008 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 2/2008 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Nähere Auskünfte erhalten Sie gegebenenfalls durch das Evangelische Dekanat Neckargemünd-Eberbach, Telefon 06271 2360 und vom Evangelischen Pfarramt Wilhelmsfeld, Telefon 06220 1666.

Zell (i. W.) (Kirchenbezirk Schopfheim)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Zell (im Wiesental) kann seit 1. März 2008 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 13/2007 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Nähere Auskünfte erteilen:

Herr Joachim Schröder, Telefon 07625 9612, E-Mail: schroeder-jochen@web.de;

Dekanin Gerhild Widdess, Telefon 07622 67660, E-Mail: buero-ev.dekanat.scho@stepnet.de.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

28. Mai 2008

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Sonstige Stellen

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat

Beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stellen als

Landeskirchliche Beauftragte bzw. Landeskirchlicher Beauftragter für Populärmusik

mit einem Beschäftigungsgrad bis zu 50 %

und

Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter für die Fachstelle Pop- und Jugendkultur

mit einem Beschäftigungsgrad von 50 %

jeweils befristet bis 31. Dezember 2010 zu besetzen. Die beiden Aufgabenbereiche und Stellenteile sollen sich ergänzen und idealerweise durch eine Person besetzt werden.

Der Bereich der Populärmusik umfasst die Unterrichtstätigkeit bei C-Kurswochen (à 5 Tage) im „Haus der Kirchenmusik“ im südbadischen Beuggen sowie Koordinations- und Beratungstätigkeit im gesamten badischen Raum. Bei den Kursen soll die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber in Zusammenarbeit mit anderen Dozierenden das gesamte Spektrum populärer (Kirchen-)Musik vom Arrangement über Jazz-Harmonielehre bis hin zum Instrumentalunterricht vertreten.

Die Fachstelle Pop- und Jugendkultur im Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Karlsruhe umfasst das Angebot von Seminaren zu musisch-kultureller Bildung, Events, Workshops und Wettbewerben zu jugendkulturellen Fragen unterschiedlicher Szenen von Jugendlichen, Unterstützung ehren- und hauptamtlicher Kulturschaffender, Beratung in Fragen jugendkultureller Ausdrucksformen, insbesondere von Gottesdienstprogrammen und Gemeindeaufbaumodellen sowie die Mitwirkung bei landesweiten Veranstaltungen.

Für diese beiden Aufgaben suchen wir jeweils eine engagierte, vielseitig begabte Persönlichkeit, die neben musikalischen auch über pädagogische und kommunikative Kompetenzen verfügt.

Die Entgeltzahlung erfolgt je nach Ausbildung bis Entgeltgruppe 11 TVöD (Bund).

Wenn wir Ihr Interesse für die Stelle geweckt haben, wenden Sie sich für weitere Informationen an das Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit (Herrn Cares, michael.cares@ekiba.de) oder an den Beirat für Kirchenmusik (Herrn Dr. Nüchtern, michael.nuechtern@ekiba.de).

Evangelische Bewerberinnen und Bewerber senden ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens

30. Mai 2008

schriftlich an die Personalverwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats, Blumenstr. 1-7, 76133 Karlsruhe.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Anselm F r i e d e r i c h in Heidelberg (Jakobusgemeinde) zum Dekanstellvertreter der Evangelischen Kirche in Heidelberg (Bezirksgemeinde),

die Wahl der Pfarrerin Ulrike S c h ü m a n n in Dainbach zur Dekanstellvertreterin für den Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg,

die (erneute) Wahl des Pfarrers Reinhard S u t t e r in Oberkirch zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Kehl.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrer Dr. theol. Thomas K a i s e r in Kadelburg zum Pfarrer in Klettgau mit Wirkung vom 1. April 2008,

Pfarvikar Peter S c h l e c h t e n d a h l in Achern zum Pfarrer in Kehl-Kork mit Wirkung vom 1. April 2008.

Berufen auf Pfarrstellen mit übergemeindlichen Aufgaben:

Pfarvikarin Andrea S c h e r e r in Sinsheim (Markusgemeinde) zur Pfarrerin am Epilepsiezentrum Kork mit Wirkung vom 1. April 2008,

Pfarrerinnen Annette S t e p p u t a t in Rastatt (Johannesgemeinde) zur Landeskirchlichen Beauftragten für Aussiedler, Ausländer und Flüchtlinge mit Dienstsitz in Karlsruhe (Evangelischer Oberkirchenrat – Referat 5) mit Wirkung vom 1. Mai 2008.

Erneut berufen auf Pfarrstellen mit übergemeindlichen Aufgaben:

Pfarrer Klaus N a g o r n i in Karlsruhe zum Akademiedirektor als Pfarrer der Landeskirche mit Wirkung vom 1. Mai 2008.

Entschließungen des Evangelischen Oberkirchenrats

Beauftragt:

Pfarrer Jörg A l l g e i e r, Appenweier, mit der Verwaltung des Pfarramts der Evangelischen Kirchengemeinde Leutesheim (Kirchenbezirk Kehl) mit Wirkung ab 1. Mai 2008.

Ernannt:

Kirchenoberbaurätin Anne S i c k beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Wirkung vom 1. April 2008 zur Kirchenbaudirektorin.

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrer Rudolf A t s m a, bis Ablauf des 31. August 2007 Inhaber der Pfarrstelle I des Gruppenpfarramtes Ost Freiburg und anschließend freigestellt im Rahmen des Sabbaturlaubsmodells, mit Ablauf des 31. Mai 2008,

Kirchenoberrechtsdirektorin Ute F i s c h e r mit Ablauf des 31. Dezember 2008,

Pfarrer Michael H a ß in Heidelberg (Luthergemeinde) mit Ablauf des 30. April 2008,

Pfarrer Ulrich S c h ä f l e in Bad Krozingen (Pfarrstelle II des Gruppenamtes – Kurseelsorge) mit Ablauf des 30. April 2008.

Berichtigungen

Dienstnachrichten

Die „Dienstnachrichten“ im GVBl. Nr. 2/2008, Seite 43, unter der Rubrik „Entschließungen des Evangelischen Oberkirchenrats / Es treten in den Ruhestand“ sind wie folgt zu ändern (*kursiv*):

Pfarrer Bernd J a n k e in Mannheim (Krankenhausseelsorge) mit Ablauf des *31. August 2008*.



Der Herr wird dein ewiges Licht und dein Gott wird dein Glanz sein.

Jes 60,19

Gestorben:

Pfarrer i. R. Günter S c h e r w i t z, zuletzt in Karlsruhe (Christusgemeinde-Süd), am 19. März 2008.